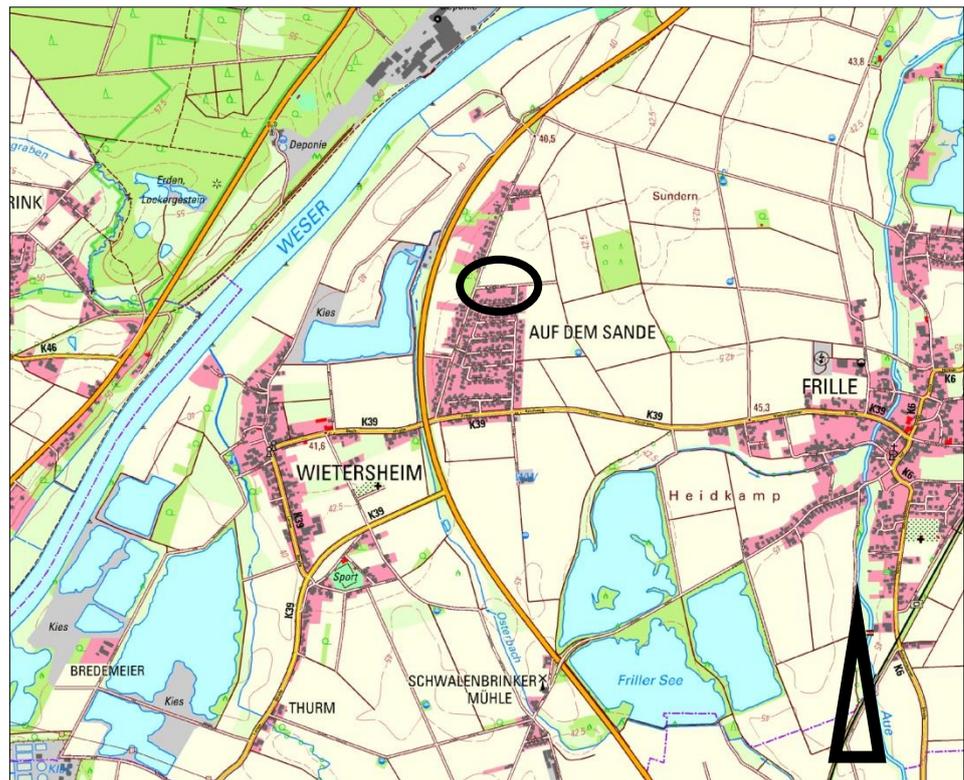


Stadt Petershagen

Begründung
-Teil B-

zur 32. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Ortschaft Wietersheim



Übersichtsplan

M 1:25.000 i.O.

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN | 4 |
| 2 | ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG | 4 |
| 3 | LAGE IM RAUM / BESTAND..... | 5 |
| 3.1 | RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH | 5 |
| 3.2 | BESTAND | 5 |
| 3.3 | BESTEHENDE PLANUNGEN..... | 6 |
| 4 | ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG | 7 |
| 5 | INHALT DER FNP-ÄNDERUNG | 8 |
| 6 | ERSCHLIESSUNG..... | 8 |
| 6.1 | VERKEHR..... | 8 |
| 6.2 | ENERGIEVERSORGUNG..... | 8 |
| 6.3 | OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG | 8 |
| 6.4 | ABFALLBESEITIGUNG | 8 |
| 6.5 | TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG | 8 |
| 7 | HINWEISE | 9 |
| 7.1 | BODENDENKMALSCHUTZ..... | 9 |
| 7.2 | KAMPFMITTELBESEITIGUNG..... | 9 |
| | TEIL II UMWELTBERICHT..... | 10 |
| 1 | GRUNDLAGEN..... | 10 |
| 1.1 | BESCHREIBUNG DER PLANUNG | 10 |
| 1.2 | BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN..... | 11 |
| 1.3 | KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE | 11 |
| 1.4 | DARSTELLUNG DER ÜBERGEORDNETER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG | 11 |
| 1.5 | PLANALTERNATIVEN | 11 |
| 1.6 | DARSTELLUNG ÜBERGEORDNETER ZIELE DER RAUMORDNUNG UND DES UMWELTSCHUTZES SOWIE DEREN BERÜCKSICHTIGUNG..... | 12 |
| 2 | BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN | 13 |
| 2.1 | BESTANDSAUFNAHME DER ASPEKTE DES UMWELTSCHUTZES | 13 |
| 2.2 | VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSSTE SCHUTZGÜTER | 14 |
| 2.3 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN | 14 |
| 2.4 | PROGNOSE DER UMWELTENTWICKLUNG UND ALTERNATIVEN..... | 15 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN..... | 15 |
| 3.1 | GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (<i>MONITORING</i>)..... | 16 |
| 3.2 | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 16 |

Planverfasser:


stadtplanung
olaf schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel. 0571-97269596

Teil I Begründung

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. S. 294),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV. NRW S. 496),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Für den im Ortsteil Wietersheim gelegenen Planbereich nördlich der Straße Kleiberweg besteht ein konkretes Interesse, diesen einer Bebauung zugänglich zu machen.

Eine Bebauung in diesem Bereich entspricht grundsätzlich auch den Zielen der Stadt Petershagen, bereits erschlossene und in die vorhandenen Siedlungsstrukturen integrierbare Flächen für eine wohnungsbauliche Nutzung bereitzustellen, um einen Beitrag zur Deckung des aktuell erkennbaren Wohnbaulandbedarfs auch im Ortsteil Wietersheim zu leisten.

Gegenwärtig stehen dieser wohnungsbaulichen Nutzung die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegen, so dass im Rahmen der vorliegenden 32. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert wird.

Parallel zur 32. Änderung des FNP wird der Bebauungsplane Nr. 59 „Kleiberweg“ aufgestellt, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB zu gewährleisten.

Auf Grund der geringen Größe des Änderungsbereiches von rd. 0,6 ha ist eine Beeinträchtigung der Belange der Raumordnung nicht erkennbar.

3.3 Bestehende Planungen

3.3.1 Regionalplan für den TA Oberbereich Bielefeld

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Oberbereich Bielefeld, stellt die Fläche nördlich des Kleiberweg als „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar, der mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und der Darstellung „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert wird. Diese regionalplanerischen Darstellungen erstrecken sich auf den gesamten Siedlungsbereich des Ortsteils Wietersheim östlich der B 482 und darüber hinaus.

Die Planung ist mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar, da die Planung den vorhandenen Siedlungsrand abschließend gestalten und zu einem landschaftstypischen Übergang zwischen Siedlungsbereich und Freiraum beitragen wird.

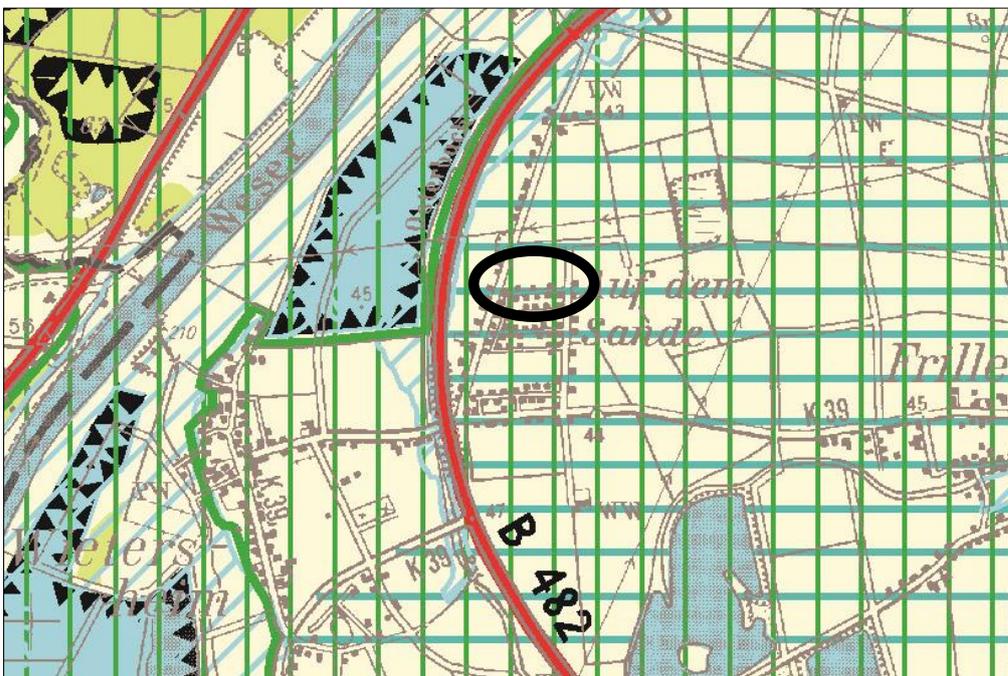


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan, Plangebiet (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

3.3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Petershagen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der südlich angrenzende Bereich der bestehenden Wohnquartiere im Bereich zwischen Kleiberweg bis zum Friller Kirchweg (K 39) ist als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt.

Der Änderungsbereich des FNP ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59.

Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Die Darstellungen des rechtswirksamen FNP gehen aus folgendem Auszug aus dem wirksamen FNP hervor:

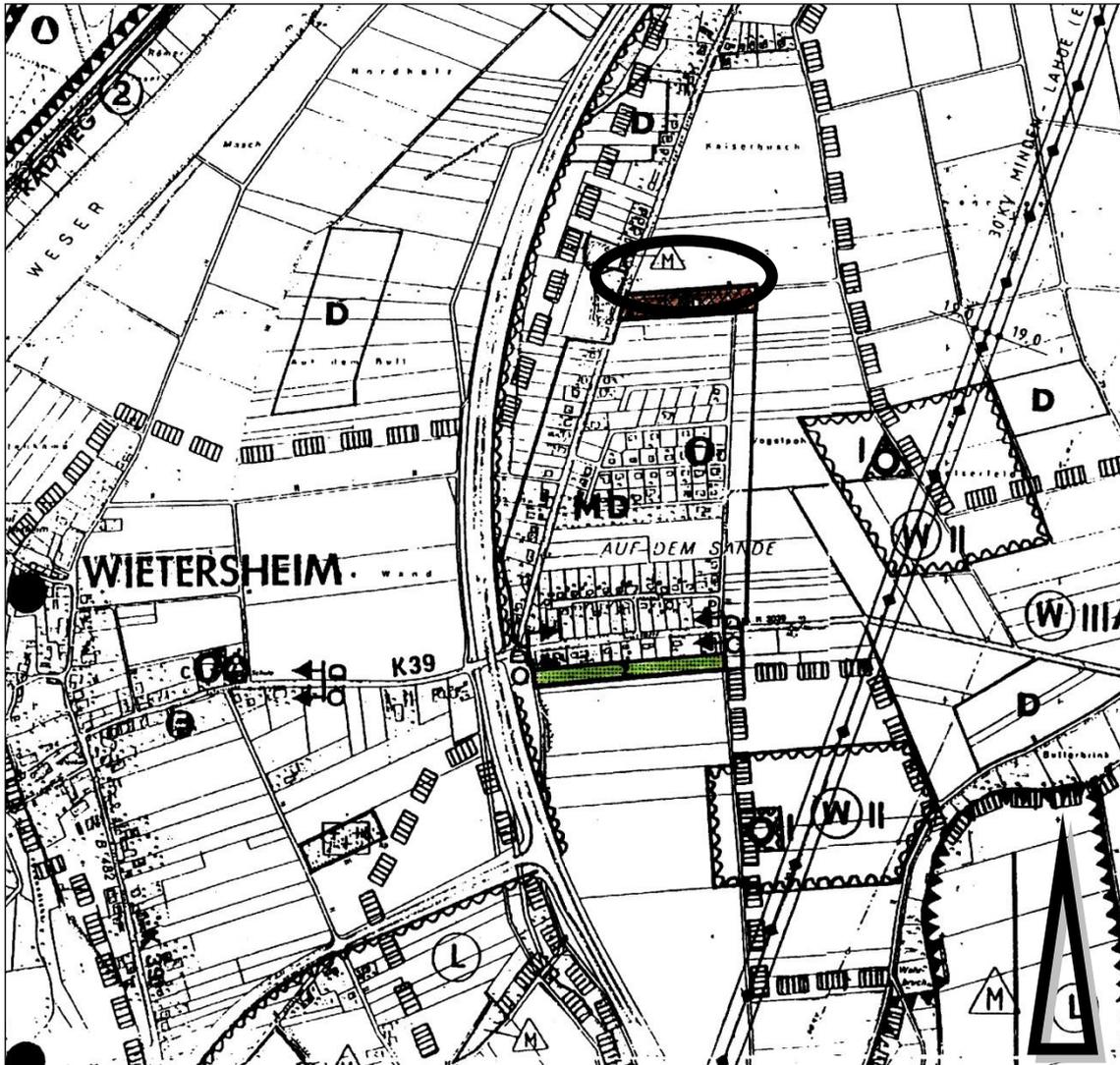


Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen FNP (19. Änderung) der Stadt Petershagen und Lage des Änderungsbereiches

4 ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG

Das Plangebiet steht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Siedlungsbereichen des Ortsteils Wietersheim.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine abschließende Entwicklung des Siedlungsbereiches im Bereich des Kleiberwegs geschaffen werden, um der erkennbaren Nachfrage nach Baugrundstücken auch im Ortsteil Wietersheim entsprechen zu können.

Insbesondere wird durch eine moderate Ergänzung des Siedlungsbereiches unter Inanspruchnahme vorhandener Erschließungsmöglichkeiten ein Beitrag zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden und der Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Ver- und Entsorgung) geleistet.

Gleichzeitig liegt der Ortsteil Wietersheim durch die Lage an der B 482 in verkehrsgünstiger Lage zu den Mittelzentren Petershagen und Minden, so dass der Ortsteil insbesondere eine Bedeutung als attraktiver Wohnstandort aufweist.

5 INHALT DER FNP-ÄNDERUNG

Um dieses v.g. Ziel zu erreichen, wird die vorhandene „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Darstellung „Wohnbaufläche (W)“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert.

Weitere Änderungen sind mit der 32. Änderung des FNP der Stadt Petershagen nicht verbunden.

6 ERSCHLIESSUNG

6.1 Verkehr

Die äußere Erschließung des Änderungsbereichs kann über den Kleiberweg mit Anschluss an die Straße „Auf dem Sande“ erfolgen. Hierüber ist der Änderungsbereich an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden.

6.2 Energieversorgung

Der Änderungsbereich kann über die im Bereich des Kleiberwegs bereits vorhandenen Versorgungsleitungen (Elektrizität) mit Energie versorgt werden.

Der Anschluss des Plangebietes ist auf Ebene der konkreten Vorhabenplanung zu prüfen.

6.3 Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird innerhalb des Änderungsbereiches durch die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht.

6.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch die Stadt Petershagen sichergestellt.

6.5 Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet ist an die im Bereich des Kleiberweg vorhandene Trinkwasserleitung DN 125 angeschlossen.

Hierüber ist über die vorhandenen Wasserentnahmestellen (Hydranten) auch die Versorgung mit Löschwasser gewährleistet.

7 HINWEISE

7.1 Bodendenkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Funde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Petershagen als untere Denkmalbehörde, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, Tel.: 05702/822-224 oder LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0251/591-8961, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.

Da in der Umgebung des Plangebietes bereits archäologische Fundplätze bekannt sind, soll eine baubegleitende Beobachtung durch den LWL stattfinden.

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521 52002-50, Fax: 0521 5202-39, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

7.2 Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen (Meldekopf nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr, Tel: 02931/82-2281) zu benachrichtigen.

TEIL II UMWELTBERICHT

1 GRUNDLAGEN

Entsprechend BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) ist für alle FNP-Änderungen, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet wurden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht stellt einen unselbständigen Teil der Begründung der FNP-Änderung dar.

1.1 Beschreibung der Planung

Die Stadt Petershagen plant in Wietersheim die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Kleiberweg“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des v.g. Bebauungsplanes zu schaffen. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus folgender Übersichtskarte ersichtlich:

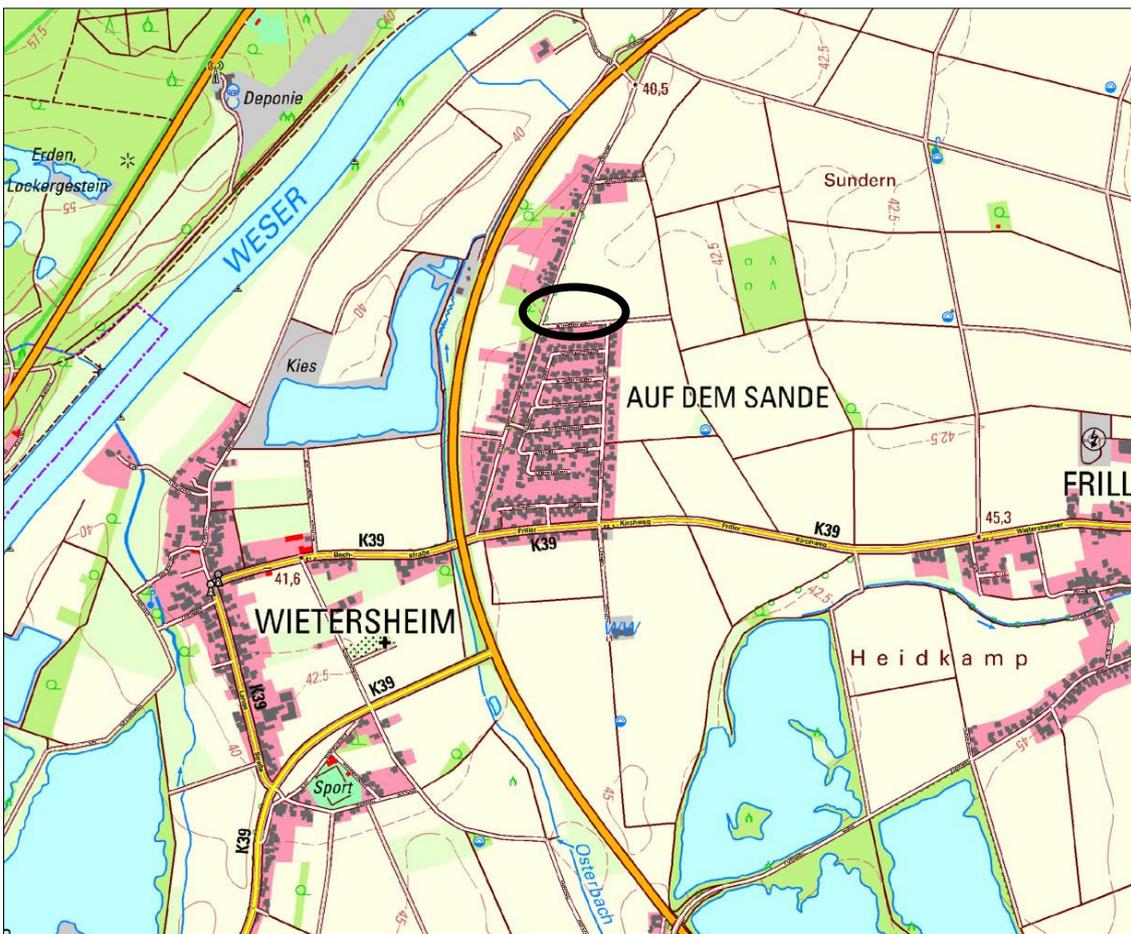


Abbildung 4: Übersichtskarte (Kartengrundlage: © Geobasis NRW, 2016)

1.2 Bestehender Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen weist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Südlich daran angrenzend ist ein Dorfgebiet (MD) dargestellt.

1.3 Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planungsziele

| | |
|--|---|
| Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang) | Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO |
| Art der Bebauung | Wohnbebauung |
| Erschließung | Die äußere Erschließung kann über den Kleiberweg erfolgen. |
| Flächenbedarf | Geltungsbereich ca. 0,6 ha |
| Naturschutz | Externe Kompensation im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung |

1.4 Darstellung der übergeordneter Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

| | |
|---|--|
| Bodenschutz | Funktion des Bodens sichern und wiederherstellen Sparsamer Umgang mit Boden |
| Berücksichtigung im Flächennutzungsplan | Detaillierung im Bebauungsplanverfahren |
| Wasserschutz | Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser |
| Berücksichtigung im Flächennutzungsplan | Detaillierung im Bebauungsplanverfahren |
| Natur- und Landschafts-schutz | Artenschutz, Schutz- und Erhalt von Lebensräumen Erholungsfunktion erhalten |
| Berücksichtigung im Flächennutzungsplan | Detaillierung im Bebauungsplanverfahren |

1.5 Planalternativen

Es stellen sich zurzeit keine ernsthaft zu betrachtenden Planungsalternativen dar. Diese Fläche kann kurz- bis mittelfristig einer baulichen Nutzung zugeführt werden und somit einen Beitrag zur Sicherung und Stärkung der sozialen und technischen Infrastruktureinrichtungen der Stadt Petershagen leisten. Versiegelungen durch die Anlage von Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich.

1.6 Darstellung übergeordneter Ziele der Raumordnung und des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung

1.6.1 Allgemeine Zielsetzungen

Gemäß § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im **besiedelten** und **unbesiedelten** Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

1.6.2 Regionalplan für den Oberbereich Bielefeld (GEP)

Im Regionalplan 2004 für den Oberbereich Bielefeld sind folgende Planaussagen dargestellt:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Grundwasser- und Gewässerschutz (außerhalb des Plangebietes).

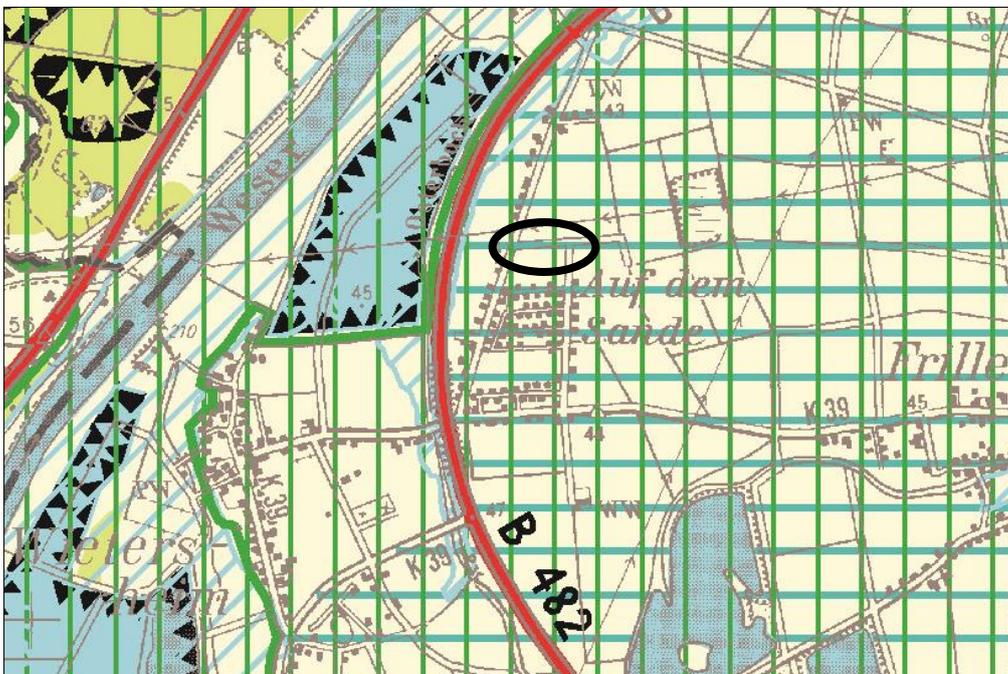


Abbildung 5: Auszug Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

1.6.3 Landschaftsschutzgebiet

Für den Änderungsbereich ist derzeit kein Landschaftsplan aufgestellt.



Abbildung 6: Lage des LSG (Quelle: UVO NRW, 2016)

Im Westen, Norden und Osten befindet sich in räumlicher Nähe das Landschaftsschutzgebiet LSG 3420-004.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes

| Schutzgut | Beschreibung | Bewertung |
|--|---|---|
| Mensch | Lage am Siedlungsrand mit Übergang zur freien Landschaft | Bedeutung für die Feierabenderholung |
| Tier, Pflanzen und ihre Lebensräume | Acker relativ artenarm, Straßenentwässerungsgraben mit Gräser-/ Staudenfluren | Geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz |
| Boden | Oberbodenbereich durch Landwirtschaft verändert, sonst natürliches Bodenprofil, keine schutzbedürftigen Böden vorhanden | mittlere Bedeutung aufgrund der Lebensraumfunktion der im Gebiet vorhandenen Böden, mittlere bis hohe Bedeutung als Produktionsfläche für die Landwirtschaft (mittlere Bodenzahlen um 40) |
| Wasser | Keine Oberflächengewässer vorhanden, Grundwasser ausreichend geschützt, gering empfind- | Geringe Bedeutung für die Wasserwirtschaft |

| | | |
|-----------------------------|--|--|
| | lich | |
| Klima/Luft | Acker mit hoher Bedeutung für die Kaltluftentstehung und geringer Bedeutung für die Frischluftbildung und Staubbindung | Mäßige Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft aufgrund der geringen Flächengröße mäßig bedeutsam |
| Landschaft | Übergangsbereich von Siedlungsgebiet zur freien Landschaft | Sensible Kontaktzone zwischen Siedlung und Landschaft |
| Kultur und Sachgüter | Vorkommen von historischen Siedlungsresten nicht bekannt, aber möglich | mittlere Bedeutung |

2.2 Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter

| Schutzgut | Beeinflussung der Schutzgüter | | Bemerkung |
|--|-------------------------------|------------------------|---|
| | erheblich | nicht erheblich/gering | |
| Mensch | | X | Keine Veränderungen für die angrenzenden Wohnbauflächen; |
| Tier, Pflanzen und ihre Lebensräume | | X | Verlust von Lebensräumen mit geringer Wertigkeit durch Überbauung |
| Boden | X | | Verlust von ca. 0,29 ha bislang unversiegelter Bodenfläche im Geltungsbereich des B-Plans |
| Wasser | | X | GW-Neubildung verringert sich geringfügig |
| Klima/Luft | | X | Kein Verlust klimatisch positiver wirksamer Flächenkategorien |
| Landschaft | X | | Hohe Empfindlichkeit vorhanden |
| Kultur- und Sachgüter | | X | Verlust von Bodendenkmälern sind nicht auszuschließen |

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden noch keine konkreten Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft verursacht. Diese werden lediglich vorbereitet und sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen geregelt. Hierzu zählen:

Schutzgut Landschaft

Entwicklung von Gehölzelementen an den Rändern zur Landschaft zur Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

2.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und die Überbauung bislang unversiegelter Bereiche werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die im Änderungsbereich nicht ausgeglichen werden können.

Für die nicht im Gebiet ausgleichbaren Eingriffsfolgen ist innerhalb Landschaftsraumes eine Fläche naturschutzfachlich aufzuwerten, um das Kompensationsdefizit, ermittelt auf der Grundlage der numerischen Methode für Eingriffe durch die Bauleitplanung in NRW, auszugleichen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, da der FNP noch keine konkreten Baurechte und somit Eingriffe ermöglicht.

2.4 Prognose der Umweltentwicklung und Alternativen

2.4.1 Prognose der Umweltentwicklung bei Plandurchführung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Schutzgüter Boden und Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen erfahren. Ein Teilausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des parallel aufgestellten Bebauungsplanes ist möglich, verbleibende Beeinträchtigungen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes ausgeglichen, so dass auf Ebene des FNP keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

2.4.2 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung wird die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin Bestand haben. Bei Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzungen ist mit der Entwicklung von Ruderal- und Hochstaudenfluren zu rechnen.

2.4.3 Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten

Andere Planungsmöglichkeiten wurden nicht untersucht.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Als Grundlage für die Umweltprüfung diene der rechtskräftige Flächennutzungsplan, der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 59 „Kleiberweg“ einschließlich Umweltbericht und der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.

3.1 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (*Monitoring*)

Aufgabe von Städten und Gemeinden ist die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, um unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Zu überwachen sind:

- Entwicklung der Kompensationsfläche
- Vegetationsentwicklung im Bereich der festgesetzten Grünfläche

auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf Ebene der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes treten keine erheblichen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter auf, da der FNP noch keine konkreten Baurechte begründet, sondern diese lediglich vorbereitet.

Eingriffe entstehen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Kleiberweg“.

Dieser wird bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, die teilweise innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können (vgl. Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59).

Minden, 27.02.2017

.....
O. Schramme, Dipl.-Ing.